



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - ABGS)

Erstellungsdatum 20.11.2002

Eingang 02: 20.11.2002

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister/Grün- und Verkehrsflächen IV.3

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.12.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS)

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt			
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Einnahmen		Ausgaben	
Wasserversorgung 81500			
11810 Gebühren für Trinkwasser Netto	13.600.000 €	63810 Trinkwasserentgelt Netto	13.467.500 €
16700 Hausanschlüsse Netto	200.000 €	63811 Hausanschlüsse Netto	200.000 €
		67900 Verwaltungsaufwand	132.500 €
15900 Umsatzsteuer	984.000 €	64900 Vorsteuer	984.000 €
	14.784.000 €		14.784.000 €

Einnahmen		Ausgaben	
Abwasserentsorgung 81520			
11820 Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser	23.400.000 €	63820 Abwasserentgelt Brutto	22.860.000 €
		71100 Abwasserabgabe	308.000 €
		67900 Verwaltungsaufwand	232.000 €
	23.400.000 €		23.400.000 €

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Geschäftsbereich II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287);
- Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) und Gesetz vom 23.07.2002 (GVBl. I S. 2787);
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, 362, 1997 S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 61, 67);
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2001 (BGBl. I S. 2440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2497)
- Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndV) vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610).

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die leitungsgebundene Entwässerung der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – ABGS) vom 12.11.2002 wird wie folgt geändert.

§ 2 Gebührenmaßstab erhält folgende Neufassung :

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Schmutzwasser wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr gebildet.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die zentrale Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³)

Schmutzwasser.

- (3) Die Grundgebühr wird auf der Basis der auf dem Grundstück eingebauten Wasserzählergrößen als monatliche Grundgebühr erhoben.
- (4) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden Niederschlagswassergebühren von den Grundstücken erhoben, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der versiegelten Fläche gebildet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

§ 4 Höhe der Gebühren

Abs. (1) erhält folgende Fassung :

Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des Anhangs 1 der AbwV (häusliches Abwasser), das durch die angeschlossene Kanalisation der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,06 EURO.

Abs. (2) gilt in der Fassung vom 12.11.2002 weiter.

Abs. (3) und (4) werden wie folgt neu ergänzt.

Abs (3) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten:

bis Qn 2,5	7,50	EURO
größer Qn 2,5 bis Qn 6	27,98	EURO
größer Qn 6 bis Qn 10	48,45	EURO
größer Qn 10 bis DN 50	64,80	EURO
größer DN 50 bis DN 80	120,75	EURO
größer DN 80 bis DN 100	241,58	EURO
größer DN 100 bis DN 150	482,40	EURO
>=DN 150	562,20	EURO

Abs (4) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Regenwasser beträgt 0,98 EURO /m² versiegelter Grundstücksfläche von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die zentrale Entwässerungsanlage pro Jahr eingeleitet wird.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

B.Müller
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Begründung

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Abwasserbeseitigungspflicht verantwortlich. Sie bedient sich zur Erfüllung der ihr von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben seit dem 01. Januar 2002 der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP), vormals der Wasserbetrieb Potsdam GmbH. Grundlage dafür ist der seit dem 01.01.1998 unverändert geltende Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrag nachfolgend V + E Vertrag genannt. Dieser wurde mit Beschluss der Stadtverordneten-versammlung am 17.12.1997 nach europaweiter Ausschreibung zwischen der Landes-hauptstadt Potsdam und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH abgeschlossen und gilt auch nach der Rekommunalisierung und Fusion zur EWP unverändert fort. Das gesamte Vertragswerk wurde mit Bescheiden vom 10. Juli 1998 und 15. Juli 1998 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt.

In diesem Vertrag sind Entgelte vereinbart (§17 Abs. 1, Anlage 10), die die Aufwendungen der EWP GmbH decken. Sie setzen sich aus dem Mengenentgelt und dem Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen zusammen und werden quartalsweise durch die EWP der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellt. Durch verschiedene Regelungen des § 18 kann die EWP diese Entgelte den sich ändernden Bedingungen anpassen. Eine Entgeltanpassung führt somit zu einer Gebührenanpassung, d.h. Satzungsänderung, da eine eintretende Kostenunterdeckung sonst aus Haushaltsmitteln zu bestreiten wäre.

Die EWP erhebt im Namen und im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam als Inkassogehilfe öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 19) bei den Gebührenschuldern auf Grundlage der geltenden Abwassergebührensatzung.

2. Entgeltbegehren

Die EWP übergab am 24. Juni 2002 ein Anpassungsbegehren mit Erläuterungen. Während der gesamten Vertragslaufzeit erfolgte die letzte Entgeltanpassung zum 01. Januar 1999. Hierzu ergeben sich folgende Veränderungen:

	1999	2003
Mengenentgelt incl. Regenwasser	2,99 €/m ³	3,83 €/m ³
Entgelt öffentliche Verkehrsflächen incl. 16 Mehrwertsteuer	1.786.008 €	1.947.497 €

Das Entgelt setzt sich wie folgt zusammen. Dabei wurden aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit die Angaben in Netto und DM pro m³ analog dem V+E Vertrag verwendet.

! vereinbarter Gesamtpreis laut Anlage 10 zum V+E Vertrag	4,89 DM/m ³
□ Preiszuschlag für Neuinvestitionen (§ 17 Absatz 4)	0,44 DM/m ³
□ Anpassung gemäß Preisgleitklausel (§ 18 Absatz 2)	0,16 DM/m ³
□ Absatzmengenbedingte Preisanpassung (§ 18 Absatz 3)	1,26 DM/m ³
□ AW Pirschheide (§ 17 Absatz 4)	0,03 DM/m ³
□ Veränderung des Erlösaufkommens (§ 18 Absatz 3)	-0,24 DM/m ³
□ Grunddienstbarkeiten (§ 18 Absatz 3)	0,07 DM/m ³
□ <u>Korrektur durch Niederschlagswasserkosten</u>	<u>-0,15 DM/m³</u>
Summe Netto	6,46 DM/m ³
Summe Brutto	7,49 DM/m³

Es ergibt sich bei einem Mengenansatz von 6.095.220 m³ ein zu entrichtendes Mengenentgelt in 2003 incl. Mehrwertsteuer von **23.344.693 €.**

Zu (1) Entgelt nach Anlage 10

Die Anlage 10 des V+E Vertrages weist für das Jahr 2003 folgende Entgeltbestandteile auf (Angaben Netto in DM pro m³):

• für AfA und Zins der „Altanlagen“	1,49 DM/m ³
• für den Neubau der KA Nord	0,35 DM/m ³
• für sonst. Aufwand	2,81 DM/m ³
• für Investitionen und Sanierung 1998	<u>0,24 DM/m³</u>

zu (2): Neuinvestitionen

Da seit 1999 die Neuinvestitionen nicht entgelterhöhend berücksichtigt wurden, ist dies rückwirkend zu ermitteln und anzusetzen. Der Zuschlag bezieht sich auf die vertragliche alte Mengenebasis in Höhe von 7.500.000 m³:

Jahr	Gesamtinvestitionen	Schmutz-und Regenwasser in DM Netto	Entgeltbestandteil in DM/ m ³
1999		10.428.617	0,11
2000		14.029.578	0,15
2001		14.664.076	0,14
2002*		7.874.240	0,08
2003*		26.000.804	0,16
Summe		65.910.315	0,64 (davon
		Regenwasser 0,20)	

* Planung

Entsprechend den Festlegungen des V+E – Vertrages enthalten diese Entgeltbestandteile die kalkulatorischen Zinsen und AfA sowie einen Zuschlag für Unternehmerwagnis und Unternehmergewinn.

Im Jahre 2003 wird der Investitionsansatz gegenüber dem Budget in Anlage 5a des V+E-Vertrages auf das notwendige Mass erhöht, da dieser zu gering angesetzt wurde. Das Entgelt erhöht sich gegenüber dem Anpassungsbegehren damit um 0,056 €/m³.

Zu (3) Preisgleitklausel

Gemäß § 18 Abs. 2 des V+E – Vertrages sind die Entgeltbestandteile wie folgt anzupassen:

$$K - \text{Faktor neu} = 0,45 \frac{P_n}{P_o} + 0,42 \frac{I_n}{I_o} + 0,07 \frac{EM_n}{EM_o} + 0,03 \frac{K_n}{K_o} + 0,03 \frac{C_n}{C_o}$$

Dabei wird immer der geänderte Index des laufenden Jahres zum 30.06. „n“ mit dem Index vom 30.06.1997 „0“ ins Verhältnis gesetzt.

- P = Index für die Vergütung der AN
- I = Index für Investitionsgüter insgesamt
- EM = Index für Sondervertragskunden Elektrizität
- K = Entsorgungskosten für Klärschlamm
- C = Index der Großhandelsverkaufspreise für Grundstoffe und Chemikalien

Nach V + E Vertrag werden mit dem ermittelten K - Faktor von 1.10179 für 2003, basierend auf den Angaben des statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2, unter Berücksichtigung des Verkettungsfaktors, die Entgeltbestandteile nach § 17 Abs. (3) b) bc) indiziert. Aus den vereinbarten Betriebskosten sind die Kosten der KA Stahnsdorf (1,29 DM/m³) zu separieren und die anteiligen Betriebskosten Regenwasser (0,01 DM/m³) hinzuzurechnen.

Entgelt nach Anlage 10:	2,81 DM / m ³
abzüglich Betriebskosten KA Stahnsdorf (Siehe unter (6))	1,29 DM / m ³
zuzüglich Betriebskosten Regenwasser (Siehe unter (8))	0,01 DM / m ³
	<u>1,53 DM / m³</u>

Anpassung $1,53 * 1,10179 = 1,69 - 1,53 = 0,16 \text{ DM / m}^3$

Zu (4) Mengenanpassung

Der Mengenrückgang von den ursprünglich 7.500 Tm³ vertraglich angesetzt auf voraussichtlich 6.095 Tm³ erlöswirksame Abwassermenge im Jahre 2003 ergibt sich aus dem erhöhten Sparverhalten der Abnehmer, dem Bevölkerungsrückgang und dem Rückgang an gewerblichen Abnehmern, wie z.B. die Kindl-Brauerei.

Menge lt. V+E Vertrag 7.500 Tm³
 Prognose 2003 6.095 Tm³
 Mengenfaktor 1,23

Entgeltbestandteil	Basis DM / m ³ :	Mengefaktor	Anpassung DM / m ³ :
AfA und Zins der „Altanlagen“ aus Anlage 10 davon Regenwasser Pkt (8)	1,49 <u>0,23</u> 1,26	1,23	1,55
Neubau der KA Nord aus Anlage 10	0,35	1,23	0,43
für sonst. Aufwand aus Anlage 10 zuzüglich Regenwasser Pkt (8) Preisindizierung Pkt (3)	2,81 0,04 <u>0,16</u> 2,93	1,23	3,60
Investitionen und Sanierung 1998 aus Anlage 10	0,24	1,23	0,30
Investitionen 1999 bis 2003 Pkt (2)	0,64	1,23	0,79
AW Pirschheide Pkt (5)	0,03	1,23	0,04
Summe	5,45		6,71

Es ergibt sich: $6,71 - 5,45 = 1,26 \text{ DM / m}^3$

Zu (5) AW Pirschheide

Die Investition von Brutto 12.163.760,00 DM wurde nach Abzug der Fördermittel von Brutto 9.333.360,00 DM in die Kalkulation eingestellt. Dies war bereits Bestandteil im Anpassungsbegehren von 1999 und wurde mit 0,03 DM/m³ berücksichtigt.

Zu (6) Veränderung des Erlösaufkommens

Der Entgeltbestandteil der Aufleitungskosten auf die Kläranlage Stahsdorf betragen 1,29 DM/m³. Durch Neuverhandlung des Vertrages zur Aufleitung der Abwässer auf die Kläranlage Stahsdorf zwischen den Berliner Wasserbetrieben und der EWP, konnte der kalkulierte Preis von netto 2,00 DM/m³ auf 1,65 DM/m³ gesenkt werden. Dadurch ergibt sich eine Kostensenkung von 0,24 DM/m³.

Kostensparnis $0,35 * 4,175 \text{ Mio. m}^3 \text{ pro Jahr} = 1,461 \text{ Mio. DM}$
 $1,461 \text{ Mio. DM} / 6,095 \text{ m}^3 \text{ pro Jahr} = 0,24 \text{ DM / m}^3$

Zu (7) Grunddienstbarkeiten

Auf der Grundlage des § 18 (3) des V + E Vertrages und dem Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.11.1993 Bundesgesetzblatt 1993 Teil 1 und der Sachenrechts-durchführungsverordnung vom 20.12.1994, wurde die zu erwartenden Mehrbelastungen durch Grunddienstbarkeiten errechnet und gleichmäßig bis 31.12.2010 abgeschrieben.

Zu (8) Niederschlagswasserkosten

Diese Kosten wurden aus den Ist-Kapitalkosten und den indizierten Betriebskosten 2001 ermittelt und enthalten die Mehrwertsteuer:

Kapitalkosten	3.673.358 €
Betriebskosten Kanalnetz	790.599 €
Reinigung Straßenabläufe	<u>506.485 €</u>
Summe	4.970.442 €

Dem V + E Vertrag liegt die Annahme der Teilung Gebührenzahler zu Straßenbaulastträger von 69% zu 31% zu Grunde. Der dem Straßenbaulastträger zuzuordnende Anteil der Kapital- und Betriebskosten betrug 1998 im Entgelt 0,27 DM / m³ und muss aus dem Entgelt separiert werden. Die Preissteigerungen der Betriebskosten des dem Gebührenzahler zuzuordnenden Anteil beträgt 0,12 DM / m³.

Es ergibt sich: $-0,27 + 0,12 = -0,15 \text{ DM / m}^3$

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wurde das Büro Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung des Entgeltbegehrens beauftragt. Der vorgelegte Bericht endet mit der Feststellung: „...Die Fortschreibung der Entgelte entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung im Ergebnis den Regelungen des Wasserver- und Abwasserentsorgungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Wasserbetrieb Potsdam GmbH...“ und kann seitens der Landeshauptstadt Potsdam bestätigt werden.

3. Gebührenkalkulation

Die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus 3 Blöcken zusammen.

- Fremdleistungen gemäß § 6 Abs. 2 KAG. Dies ist das geprüfte Entgelt entsprechend V + E Vertrag für 2003,
- Personal- und Verwaltungskosten des mit dem Gebührenmanagement betrauten Personals im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, sowie bei der Vollstreckungsbehörde und
- öffentlich – rechtliche Abgaben

3.1 Niederschlagswassergebühr

Durch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Einführung einer getrennten Niederschlagswassergebühr notwendig, wenn der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerung mehr als 12 % beträgt. In Potsdam betragen diese 20,2%. Im Jahre 2002 wurde dazu eine Flächenermittlung durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

- | | | |
|--|--------------------------|------|
| • einleitende versiegelte Fläche Gesamt: | 5.126.908 m ² | 100% |
| • davon öffentliche Verkehrsflächen | 1.607.523 m ² | 31% |
| • private Haushalte | 3.519.385 m ² | 69% |

Daraus ergeben sich folgende Gebühren:

- | | |
|--|------------------|
| • Kosten Niederschlagswasserbeseitigung 2003 (Siehe Pkt (8)) | 4.648.426 € |
| • davon private Haushalte 69% | 3.207.414 € |
| • Aufwendungen LHP (geschätzt) | 100.000 € |
| • Abgaben (geschätzt) | <u>124.200 €</u> |
| | 3.431.614 € |

Im Ergebnis beträgt die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung **0,98 €/m²**

Zur Information: Die Kosten der Straßenentwässerung, die aus Haushaltsmitteln der LHP aufgebracht werden, betragen:

- | | |
|--|--------------------|
| • Kosten Niederschlagswasserbeseitigung 2003 | 4.648.426 € |
| • davon öffentliche Verkehrsflächen 31% | 1.441.012 € |
| • Reinigung Straßenabläufe | <u>506.485 €</u> |
| | 1.947.497 € |

3.2 Schmutzwassergebühren

Nach interner Aufwandsermittlung für die Verwaltungskosten ergibt sich:

- | | |
|--|-----------------|
| • Personalkosten | 168.940 € |
| • Vollstreckungskosten | 10.000 € |
| • Gemeinkosten | 16.894 € |
| • Sachkosten | 29.109 € |
| • Externe Beratung (Wirtschaftsprüfer, Satzungsfragen) | <u>40.000 €</u> |
| | 264.943 € |

Davon entfallen 50% auf die Trinkwasserver- und 50% auf die Schmutzwasserentsorgung. Es ergibt sich:

264.943 € * 0,5 = 132.471,5 gerundet: 132.500 €

Somit ergeben sich folgende Gebühren:

• Entgelt WBP	23.344.693 €
• Abzüglich RW-Entgelt	-3.207.414 €
• Aufwendungen LHP	132.500 €
• Abgaben	<u>184.170 €</u>
• zu deckende Aufwendungen	20.453.949 €
• abzüglich Grundgebührenaufkommen	<u>-1.796.265 €</u>
	18.657.684 €

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt zurzeit keine verbrauchsunabhängige Grundgebühr. Bei einer zu erwartenden Schmutzwassermenge von 6.095.220 m³ für das Jahr 2003 ergäbe sich dann eine Mengengebühr von 3,36 €/m³. Bei Einführung einer Grundgebühr beträgt die Mengengebühr 3,06 €/m³. In Anlehnung an die Trinkwasserversorgung ergibt sich:

Zählergröße	Grundgebühr in €/Monat)
bis Qn 2,5	7,50
größer Qn 2,5 bis Qn 6	27,98
größer Qn 6 bis Qn 10	48,45
größer Qn 10 bis DN 50	64,80
größer DN 50 bis DN 80	120,75
größer Qn 80 bis DN 100	241,58
größer Qn 100 bis DN 150	482,40

Mengengebühr in € / m³ 3,06 (alt: 3,01)

Die Preiserhöhungen sollten nicht nur auf die Mengengebühr übertragen werden, sondern um einen Ausgleich zu erreichen, mehr auf den Verbraucher umgelegt werden. Gerade Vielverbraucher wie kleingewerbliche Unternehmer, aber auch Gebäude mit mehreren Wohnungseinheiten werden damit geringfügig entlastet.

Preisbeispiel 1

	<u>2002</u>	<u>2003</u>	
• Einfamilienhaus 80m ² versiegelte einleitende Fläche	0 €	78 €	
• Grundgebühr Zählergröße Qn 2,5			90 €
• 3 Personen je 35 m ³ im Jahr	<u>316 €</u>	<u>321 €</u>	
	316 €	489 €	

Preisbeispiel 2

	<u>2002</u>	<u>2003</u>
• 40 WE-Wohnblock 500m ² versiegelte einleitende Fläche	0 €	490 €
• Grundgebühr Zählergröße Qn10		581 €
• 100 Personen je 35 m ³ im Jahr	<u>10.535 €</u>	<u>10.710 €</u>
	10.535 €	11.781 €

Anlagen

Gebührenkalkulation - 1 Seite -> sh. Originalvorlage

Gebührenvergleich am Beispiel einer 4köpfigen Familie - 1 Seite -> sh. Originalvorlage